

ELTERNASSISTENZ

unterstützt Väter und Mütter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Mit dem BTHG ist der Anspruch auf Elternassistenz in § 113 Abs. 2 iVm § 78 Abs. 1, Abs. 3 SGB IX festgeschrieben worden. Im Berliner Rahmenvertrag wird Elternassistenz in § 16 mit Anlage 4 § 2 Abs. 4 BRV ausdrücklich aufgeführt.

Problem: Mangelnde Berücksichtigung der Elternassistenz bei den Assistenzleistungen

Wie sich zuletzt bei der Diskussion um die Ziel- und Leistungsplanung in der UAG Leistung herausstellte, findet bei den in Berlin zu beantragenden Assistenzleistungen derzeit die Elternassistenz leider keine Berücksichtigung. In dem von der UUAG **Ziel- und Leistungsplanung** erarbeiteten Formular findet sich **keine Kategorie**, um diese Leistung anzukreuzen. Bisher existiert (anders als für die Persönliche Assistenz) auch keine Leistungsbeschreibung und **keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit Leistungserbringern**.

Folge: Bedarfsunterdeckung bei Müttern und Vätern mit Behinderungen

Die Bedarfe an Elternassistenz bleiben so vielfach **ungedeckt**. Im gesamten Beantragungs- und Bewilligungsprozess kommt es zu Verzögerungen, da die Teilhabefachdienste mit der Bearbeitung überfordert sind. Gegenwärtig wird von den Antragsteller/innen nach positiver Bedarfsermittlung eine „Zustimmung zur Geldleistung“ als Voraussetzung der Leistungsgewährung verlangt. So wird Elternassistenz trotz der Aufnahme in den BRV weiterhin grundsätzlich **außerhalb des BRV** mit der Maßgabe bewilligt, dass die Antragstellenden selbst eine private Assistenzperson suchen müssen. Dies gelingt oft nicht!

Durch die ungedeckten Bedarfe der Eltern kann es zu einer Unterversorgung der Kinder kommen, sodass manche Eltern sich an das Jugendamt wenden, um Hilfen zu erlangen. Dann erfolgt de facto eine **Querfinanzierung**, indem Elternassistenz als Hilfe zur Erziehung abgerechnet wird.

Zuständigkeit der Ko131:

Bei der *Elternassistenz über Leistungserbringer* handelt es sich um eine **neue Leistung**. Somit gilt der Übergangs-Beschluss der **Ko131 1/2020** für die Elternassistenz nicht. Es ist erforderlich:

1. schnellstmöglich einen Beschluss oder Regelung zur Leistung/Vergütung von Elternassistenz im **Übergangszeitraum** bis 2021 zu treffen, z.B. durch Kopplung an die Stundensätze der Persönlichen Assistenz.
2. mittel- bis langfristig durch die Leistungserbringer **Konzepte zu Elternassistenz und auch der Begleiteten Elternschaft** zu erarbeiten und unter Einbeziehung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen entsprechende Leistungs- und Vergütungsververeinbarungen auszuhandeln.

Hintergrund: Elternassistenz in der Berliner Praxis

1. Erfahrungen der EuTBs in der Beratung:

Es fand eine Anfrage des Netzwerks behinderter Frauen an die Berliner EuTBs statt. Danach beschränkt sich die Zahl der bekannten laufenden Anträge auf Elternassistenz auf unter zehn, von denen drei seit Monaten nicht bearbeitet sind oder sich im gerichtlichen Verfahren befinden.

Darüber hinaus gibt es jedoch immer wieder ratsuchende Eltern mit Behinderungen. *Die Mehrheit erkundigt sich nach Leistungserbringern*, z. B. für Haushaltshilfe oder die Begleitung bei Wegen außer Haus (mit Rollstuhl und Kinderwagen) oder Hilfe bei der Kinderpflege (Wickeln, Füttern, Essenszubereitung).

Bewilligte Stundensätze für Elternassistenz reichen in den Berliner Bezirken von 12,50 Euro über 29,25 Euro bis zu 46,56 Euro. Zum Teil seien die Pauschalen von 10,00 Euro aufwärts „wie auf dem Basar hoch verhandelt“ worden. Das größte Problem sei, dass die Mittel meistens nicht abgerufen werden könnten, weil die Leistungsberechtigten über Monate keine Assistenzpersonen finden (und die Ämter auch nicht bei der Suche helfen würden). Die Eltern sehen sich mit der eigenen Organisation der Assistenz überfordert und möchten auf Leistungserbringer zurückgreifen.

Der Bedarf an Elternassistenz sei meistend dringlich. Erschwerend komme hinzu, dass ein Anspruch auf Familienhilfe/ Haushaltshilfe Eltern mit Behinderungen durch die Krankenkassen in der Regel nicht gewährt werde, da es sich nicht um einen *vorübergehenden* Ausfall handele. Dies erfahren die Eltern meist erst in einer Situation, in der akut Bedarf besteht (z.B. nach der Geburt, wenn sich herausstellt, dass die Mutter aufgrund ihrer Körperbehinderung das strampelnde Kind nicht wickeln kann).

2. Geschätzte Anzahl Leistungsberechtigter:

Es sind in Berlin keine Zahlen von Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen und chronischen Erkrankungen bekannt. Es ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Denn viele Eltern beantragen die Leistung überhaupt nur, wenn der/die Partner/in ebenfalls eine Behinderung hat und es keine andere Lösung zur Versorgung des Kindes gibt. Die Anzahl der tatsächlich berechtigter Eltern kann daher nur **geschätzt** werden. Ausgehend von Daten aus der Region Hannover, in der es eine flächendeckende Vernetzung betroffener Eltern, Transparenz der Leistung durch den Bundesverband von Eltern mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gibt und auch bereits eine Leistungs-/Vergütungsvereinbarung Elternassistenz geschlossen wurde, schätzen wir die Anzahl der Leistungsberechtigten in Berlin auf **ca. 100 Familien**.

3. Erfahrungen von Leistungserbringern im Bereich Elternassistenz:

Bei den Leistungserbringern der Persönlichen Assistenz „ambulante dienste“ und „Lebenswege GmbH“ liegen Erfahrungen im Bereich Elternassistenz vor. Soweit bekannt gab bzw. gibt es bei beiden Diensten entweder Assistenznehmende der Persönlichen Assistenz mit Kindern im eigenen Haushalt oder sogar spezielle Verträge über Elternassistenz, deren fortlaufende Finanzierung durch die Teilhabefachdienste sowie Dokumentations- und Abrechnungsanforderungen jedoch weiterhin ungeklärt sind. Soweit bekannt, sind jedenfalls diese beiden Leistungserbringer bereit, Elternassistenzleistungen analog zu Leistungen der Persönlichen Assistenz anzubieten.